

Merkblatt Gewässerkreuzungen / offene Bauweise

Hinweise zur Bauausführung

1. Bei der Baudurchführung darf keine Gewässerverunreinigung erfolgen.
2. Für die Leitung ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 m einzuhalten.
3. Die Arbeitsbreite am und im Gewässer ist auf ein Minimum zu beschränken. Das ursprüngliche Gewässerprofil ist wiederherzustellen, zu verfüllen, und zu verdichten.
4. Die Baumaßnahme ist zu einer hochwasserarmen Jahreszeit und so durchzuführen, dass bei wider Erwarten auftretenden Hochwasserereignissen ein Abschwemmen von Erdaushub und Humus ausgeschlossen ist und der Hochwasserabfluss nicht behindert wird.
5. Die Leitungstrasse ist außerhalb der Böschungskante gut sichtbar zu vermarkten.
6. Der uferbegleitende Bewuchs ist zu erhalten.
7. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, seine Anlagen
8. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, seine Anlagen auf seine Kosten künftigen Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen am Gewässer anzupassen.
9. Auf die Belange der Fischerei ist bei Bauausführung Rücksicht zu nehmen. Der Fischereiberechtigte ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Arbeiten zu verständigen.
10. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.
11. Der Vorhabensträger haftet für jeden Schaden, der Dritten aus dem Bau, der Benutzung und der Unterhaltung der Maßnahme entsteht.

Hinweis:

Die Genehmigung ersetzt nicht privatrechtliche Gestattung der Eigentümer und Berechtigten am Grundstück und am Gewässer.

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Jean-Paul-Straße 9 | 95632 Wunsiedel
T: +49 9232 80-0 | F: +49 9232 80-555
info@landkreis-wunsiedel.de
www.landkreis-wunsiedel.de

Kontoführende Stelle

Kreiskasse Wunsiedel
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46
BIC BYLADEM1HOF
Sparkasse Hochfranken

Besuchszeiten

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

